

Fünfbronn im Mittelalter – eine faszinierende Dorfgeschichte

Dietmar Waidelich, Karlsruhe

Wohl kaum ein anderes Dorf im oberen Nagoldtal bietet in seiner mittelalterlichen Geschichte derartig interessante und – in einem Fall – sogar außergewöhnliche Begebenheiten wie Fünfbronn. Für die Geschichtsschreibung wird Fünfbronn erst ab 1284 fassbar, seine urkundliche Ersterwähnung lässt sich sogar erst auf 1303 datieren. Durch allgemeine Aspekte der regionalen Geschichte einschließlich der Betrachtung der Ortsnamen und siedlungsgeschichtlichen Gesichtspunkte ist es klar, dass die Entstehung Fünfbronns viel früher, wahrscheinlich sehr viel früher anzusetzen ist. Schon aus der Anlage der Flurwege ist für Fünfbronn eine Waldhufenstruktur auszumachen.¹ Überhaupt zeigen die übrigen Dörfer des Altensteiger Kirchspiels, also Simmersfeld, Beuren, Altensteigdorf und die Ortsteile von Überberg keine Hufenstruktur, lediglich Ettmannsweiler,² das neben Beuren die kleinste Markung besitzt, weist diese mehrheitlich auf, aber auch nicht vollständig.

Die frühesten Erwähnungen

Mit den beiden Vorgängen von 1284/1303 wird jedoch bereits ein Grundstein gelegt für das Besondere der Fünfbronner Ortsgeschichte. 1284 bestätigte der gerade inthronisierte Papst Martin IV. die Schenkung Fünfbronns an das Kloster Allerheiligen am westlichen Rand des Nordschwarzwalds durch Wolfram, genannt Vogt von Altensteig.³ Von den Machtbefugnissen Wolframs im Altensteiger Raum haben wir außer dieser Vergabung sonst keinerlei Kenntnisse; wir wissen jedoch, dass 1287 Altensteig bereits seit einiger Zeit dem Grafen Burkhard von Hohenberg gehörte. Wahrscheinlich war Wolfram von Altensteig bereits bei der päpstlichen Amtshandlung aus der Gegend gezogen, da er in einer Urkunde von 1287 als Wolfram von „Altenstaige“, d.h. ohne Vogtstitel, als Zeuge für eine Schenkung in Steinbach auftaucht.⁴ In der Gegend von Nürtingen/Kirchheim unter Teck ist er bis mindestens 1310 nachweisbar.⁵

Obwohl die päpstliche Bestätigung der Fünfbronner Schenkung urkundlich nicht gesichert ist und zudem auch noch der Ortsname zu „Taufbrunnen“ verschrieben worden ist, können wir trotzdem das Kloster Allerheiligen als Ortsherrn über Fünfbronn betrachten, da 1303 Graf Burkhard von Hohenberg in einem Vertrag mit dem Allerheiligen Kloster den Fünfbronnern die gleichen Rechte an Holz, Weide und Wasser zusicherte wie die von „althenstaig Ezzemannezwiler

die von Sigmarsvelt und von Bu(e)rran“.⁶ Fünfbronn spielte fortan in dieser Waldgenossenschaft des Altensteiger Kirchspiels immer eine Sonderrolle, deren Einfluss es noch zu untersuchen gilt.

Werfen wir aber zunächst den Blick auf die Geschichte Fünfbronns in den nächsten Jahrzehnten. Kloster Allerheiligen übte nicht sehr lange die Herrschaft über Fünfbronn aus. Die Schwäbische Chronik (Annales Suevi) von Martin Crusius aus dem 17. Jahrhundert berichtet, dass 1334 Friedrich Müller von Mandelberg Fünfbronn um 42 Pfund Heller an Graf Burkhard von Hohenberg verkaufte,⁷ die Nagolder Oberamtsbeschreibung von 1862 sowie die Beschreibung des Königreichs von Württemberg spricht nur von Anteilen.⁸ Wenn man jedoch den angegebenen Verkaufspreis von 42 Pfund Heller vergleicht mit den 56 Pfund Heller beim Verkauf von Schmieh (1320) oder mit 52 Pfund Heller beim Verkauf des Dorfs Rödts bei Alpirsbach (1319),⁹ so rückt die Veräußerung von ganz Fünfbronn doch in den Bereich des Möglichen. Freilich muss es dann wesentlich kleiner gewesen sein als Rohrdorf, das 1303 für 100 Pfund den Besitzer wechselte¹⁰. Crusius vermerkt noch bezüglich des Verkaufsumfanges: mit sämtlichen Rechten „besucht vnd vnbesucht im holtz vnd Feld“. Darunter hätten wir dann die besuchte d.h. bebaute oder angebaute Fläche wie auch die nicht angebaute (Wald-) Fläche zu verstehen, d. h. es wurde hier wohl die gesamte Orts- und Grundherrschaft veräußert.

Fünfbronn verblieb jedoch nicht lange in der hohenbergischen Herrschaft, die sich im 14. Jahrhundert ja bekannterweise stark aufsplitterte, da bereits 1362 ein namentlich nicht genannter Graf von Hohenberg auf all seine Rechte an Fünfbronn verzichtete, mit Ausnahme „was arme leut die damals da waren oder kommen würden, die seiner von dem lieb waren“. Arme Leute war der übliche Ausdruck für die Bauern, und die „seiner von dem lieb [= Leib] waren“ sind die hohenbergischen Leibeigenen, d.h. die Verzichtserklärung schloss also jene Bauern des Orts aus, die hohenbergische Leibeigene waren – einschließlich ihrer Nachkommen. Dass nicht die gesamte Bevölkerung Fünfbronns denselben Leibeigern hatte, wird bereits 1328 ersichtlich, als Bernhard von Hornberg um 11 Pfund Heller seine Leibeigene Lutgart (oder Leitgert) die Angeßlin von Simmersfeld mit ihren Kindern an das Kloster Reichenbach verkaufte,¹¹ wobei zumindest die Tochter Gudrun in Fünf-

bronn lebte, vielleicht auch noch einer oder mehrere der Söhne.

Zwei weitere Aspekte dieser kurzen Mitteilung können weiter beleuchtet werden. Nach dem Tode Burkhard VI. von Hohenberg-Wildberg wurde diese kleine Grafschaft 1355 unter seinen Söhnen Konrad und Burkhard VII. geteilt.¹² Konrad von Hohenberg erhielt die Herrschaft Altensteig, die sich nur wenig verändert in der Gestalt des württembergischen Amts Altensteig bis in das 19. Jahrhundert fortsetzte. Konrad verstarb jedoch bereits im folgenden Jahr (1356), sicherlich noch jung an Jahren, da sein ihn beerbender Sohn Graf Rudolf von Hohenberg-Altensteig noch bis 1367 unter der Vormundschaft seines Onkels Burkhard VII. stand.¹³ Dieser leistete wahrscheinlich die Verzichtserklärung von 1362 – als Vormund für seinen minderjährigen Neffen oder für sich in einer nachträglichen Abklärung des Erbfalls von 1355. Der Ausdruck bezüglich der Leibeigenen „die damals da waren“ könnte darauf hinweisen, dass dem Verzicht eine Handlung mit einer etwas längeren Zeitspanne vorausging.

Gänzlich offen bleibt die Frage, und diese Frage ist die wichtigste, zu wessen Gunsten dieser Verzicht geleistet wurde. Oder anders formuliert: Wer war 1362 und danach der Ortsherr von Fünfbronn? Hier auf scheint die Antwort in den Standardwerken der württembergischen Geschichte aus dem 18. und 19. Jahrhundert, nämlich den Werken von Johann Ulrich Steinhofer und Christian Friedrich Stälin, gegeben zu werden. Hier wird berichtet, dass im Jahre 1400 zwischen dem badischen Markgrafen Bernhard und dem württembergischen Graf Eberhard vereinbart wurde, dass dem Gumpolt von Gültlingen und seinen Bauern aus Fünfbronn ihr Schaden wieder gutgemacht werden sollte.¹⁴ Etwas später, 1402, beklagen „die von

Gültlingen von der Newenburg“ (Neuenbürg) über badische Eingriffe in Jagdbelange der Fünfbronner Bauern in dem auf Fünfbronner Markung liegenden Wald Bremen. Außerdem hatte Wolf von Ow den Fünfbronnern 10 Ochsen geraubt, da er diese als Feinde wohl in einem auch kriegerisch ausgetragenen Streit (Fehde) ansah, und diese auf seine Burg Mandelberg geführt.¹⁵ Wir sehen also, dass Fünfbronn zu Beginn des 15. Jahrhunderts Teil des württembergischen Amts Neuenbürg war, das in dieser Zeit an einen Zweig der Herren von Gültlingen verpfändet gewesen war.¹⁶ Laut dem Heimatbuch Neuenbürg fand die Verpfändung 1385 statt, doch dürfte dies schon früher geschehen sein, da Ernst von Gültlingen bereits 1379 auf der Burg Neuenbürg saß.¹⁷

Doch wann war die Ortsherrschaft Fünfbronn an Württemberg gegangen? Etwa seit 1362, was einen hohenbergisch-württembergischen Herrschaftswechsel bedeuten würde? Christian Friedrich Stälin bemerkt in seinem Standardwerk dazu lapidar, datiert auf den 29.1.1400: „Die Gemeinde Fünfbronn (O.A. Nagold), welche sich am 28. Januar 1400 unter württembergische Herrschaft begab.“¹⁸

Der Freikauf der Fünfbronner (um 1350)

In der Tat war es die Gemeinde, die sich selbst unter württembergische Herrschaft stellte, das heißt die Ortsherrschaft wurde an Württemberg weder verkauft noch verschenkt. Dieser mysteriös anmutende Vorgang wird aus mehreren Zeugenaussagen von 1478 ersichtlich. Der Egenhausener Hans Schurer konnte in seiner beeidigten Aussage, also einer sogenannten Kundschaft, erstaunlich detaillierte Angaben machen: „wie sie [= die Fünfbronner] erkofft würden von burckardt graven [von Hohenberg] und diene von Mandelberg und daß es dene von funffbrunn nit gele-

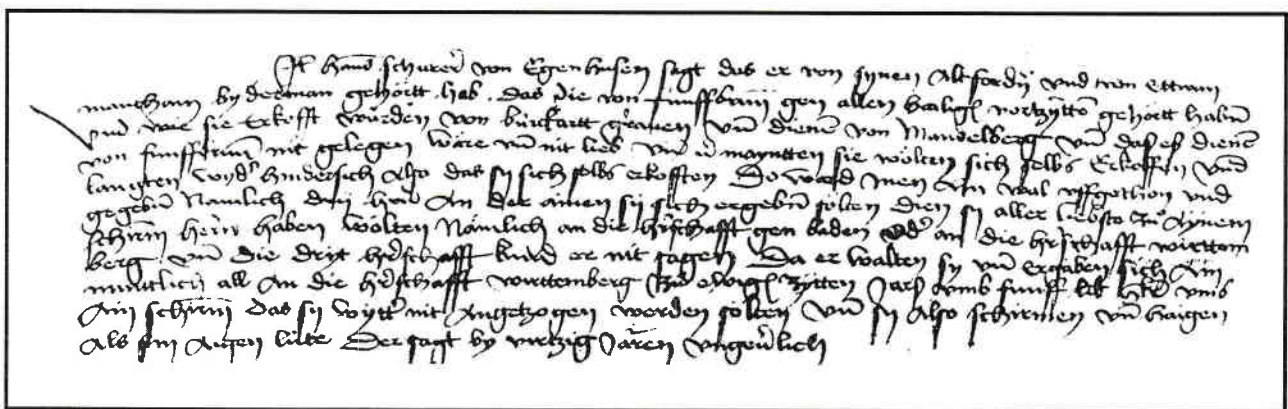


Abb. 1: Die Kundschaft von Hans Schurer aus Egenhausen, 1478: „Item Hans Schurer von Egenhausen sagt das er von synen alt vorderen vnd ettwan manham by desman gehört das die von funffbrunn gen allen hailigl. Vortzytten gehört haben vnd wie sie erkofft wurden von burckardt graven vnd dienen von Mandelberg vnd daß es dienen von funffbrunn nit gelegen wäre vnd nit lieb vnd ? Mayntten sie wölten sich selbst Erkoffen, vnd langten wyd hinder sich also das sy sich selbs Erkofften...“

gen wäre und nit lieb und ... mayntten sie wolten sich selbs erkoffen und langten wyd hinder sich also daß sy sich selbst erkofften.“¹⁹ Hier haben wir im übrigen auch eine Bestätigung des urkundlich nicht bestätigten Verkaufs von 1334, als Burkhard Friedrich Müller von Mandelberg Fünffbronn an Gr. Burkhard von Hohenberg abtrat.

Aber die viel gewichtigere Information besteht darin, dass die Fünffbronner sich selbst von der sicherlich hohenbergischen Herrschaft freigekauft hatten. Dieser außergewöhnliche Freikauf wurde von mehreren Personen bestätigt: von dem Beurener Schultheiß Steffan Pürlin, von Hanns Fuchs ebenfalls aus Beuren, von Hans Klöß aus Simmersfeld, vom Altensteiger Claus Pürlin,²⁰ von den beiden Fünffbronnern Hans Stachel und Jörg Fuchs sowie dem Aichelberger Hanns Kübler, „jetzt“ (= 1478) zu Untermusbach wie auch von Fünffbronn selbst, nämlich „Schulthais Gerycht und gemaynd zu(o) Funffbrunn dem dorff“.

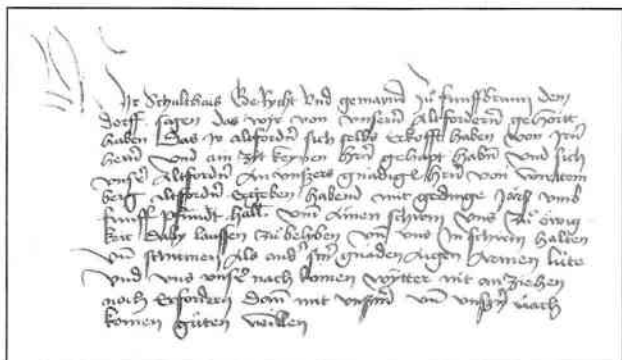


Abb. 2: Kundschaft der Gemeinde Fünffbronn von 1478: „Wjr Schhulthais GeRycht vnd gemaynd zu(o) funffbrunn dem dorff. Sagen das wjr von vnsern altfordern gehört haben Das jr altfordern sich selbs Ekofft haben von Iren herren vnd ain zyt keynen herrn gehapt haben vnd sich vnsre altfordern an vnßers gnädige herrn von wirtemberg altfordern ergben habend mit gedinge jars vmb funff pfundt hall. vnd ainen schirm vns zu(o) ewigkeit day laussen zu(o)beheben vnd vns In schirm halten vnd schirmen als ander siner gnaden aigen armen lüte vnd vnser nach komen wytter nit an ziehen noch erfordern dann mit vnßern vnd vnßern nach komen güten willen“.

Der Freikauf fand sicherlich zeitlich vor der hohenbergischen Verzichtserklärung von 1362 statt, deren Überlieferungstext so völlig verständlich wird, wahrscheinlich sogar vor der hohenbergischen Teilung von 1355, da Fünffbronn in der Aufzählung der hohenbergischen Ortschaften nicht auftaucht.²¹ Fünffbronn hatte danach für viele Jahrzehnte keinen Ortsherrn. Hans Klöß hatte von seinem Fünffbronner Vater gehört, „daß die von funffbrunn keynen herrn hetten“, Steffan

Pürlin beschrieb dies „daß die von funffbronn woll-sytzend und keynen hern haben“, und bei dem Altensteiger Claus Pürlin heißt es, dass Fünffbronn „ain zyt keyne herrn hette“.

Mit dem Freikauf erlangte Fünffbronn einen Zustand von dörflicher Eigenbestimmtheit, die in Baden-Württemberg mindestens außergewöhnlich, wenn nicht sogar einzigartig war. Es verwundert daher, dass die Landesgeschichte darauf bisher nicht eingegangen ist. Es war also tatsächlich rechtlich möglich, dass Bauern ihre gesamte dörfliche Herrschaft – wohl durch einen außergewöhnlichen finanziellen Kraftakt – abschütteln konnten. Doch welcher Art von Herrschaft konnten sich die Fünffbronner entledigen? Sicherlich nicht wie oben bereits ausgeführt die der Leibeigenschaft, die allerdings auch in ihrer Bedeutung nicht sehr schwer wog. Es war die eng miteinander verwobene Grund- und Gerichtsherrschaft, derer sie sich entledigen konnten.

In dem ersten erhalten gebliebenen Kaufbuch Fünffbronns, das neben einem nachgetragenen kleineren Rechtsstreit von 1619 die in Fünffbronn getätigten Liegenschaftskäufe von 1665 bis 1764 beinhaltet und heute im Fünffbronner Ortsarchiv aufbewahrt wird,²² stößt man bei den einzelnen Hof- und Güterkäufen immer wieder auf dieselbe Rechtsformel. Bereits beim ersten Kaufeintrag von 1665, als der damalige Schultheiß Jacob Calmbach (Hof mit dem heutigen Hofnamen s’Mardesbaura) einen Acker, den Gernacker, an Georg Hartmann (wahrscheinlich Hof s’Joka) für 50 Gulden verkaufte, weist diese Formel „Überhalb gewöhnlichen Heren und bodenzünß, vor unversetzt, frey, ledig, und Aigen“ darauf hin, dass der Grundbesitz frei und eigen war. Diese Charakterisierung findet sich dann immer wieder bei den weiteren Güterbeschreibungen des Fünffbronner Kaufbuchs.



Abb. 3: Erster Eintrag von 1665 aus dem Fünffbronner Kaufbuch: Verkauf des Gernackers (drei Morgen „Mehefeldt“) um 50 Gulden mit der Formel „Vor vnuersetzt, frey, Ledig vnd Aigen“.

Die Bauerngüter waren also – im Gegensatz zu den Lehengütern beispielsweise in Simmersfeld oder Etmannsweiler – Eigengut des jeweiligen Besitzers und nicht Lehengut. Daher konnte ein Bauer auch – im Unterschied zu einem Lehengut – frei über seine Güter entscheiden und diese z.B. auch ungehindert einzeln verkaufen, während ein Lehengut, beispielsweise beim Erbfall, in der Regel nur als ganzes weiterveräußert werden konnte. Konsequenterweise finden sich für Fünfbronn auch keine detaillierten Beschreibungen der Acker- und Wiesenstücke, die sonst in den Lagerbüchern üblicherweise enthalten sind.²³ Diese außergewöhnliche Besitzzeigenschaft der Neuzeit geht also zurück auf den Freikauf im 14. Jahrhundert, als sich die Fünfbronner von der hohenbergischen Dorf- und Grundherrschaft loskauften.

Wenn wir uns diesen Kauf vergegenwärtigen, dann kommen wir notwendigerweise auf zwei Schlüsse. Zum einen war dem oder den Hohenberger Grafen eine einmalige wesentlich größere Geldsumme angenehmer als die jährlichen, sicheren, jedoch auch niedrigeren Steuerabgaben, d.h. hier herrschte eine Finanzknappheit im gräflich-hohenbergischen Hause. Dies mag nicht überraschen, da die Geschichte der Hohenberger im 14. Jahrhundert von einem ständigen Verkauf ihrer Besitztümer geprägt war, was eine ständige Finanzknappheit widerspiegelt. Was einem aber äußerst erstaunen muss, woher hatten die Fünfbronner das notwendige riesige Kapital, um ihren Freikauf zu tätigen? Denn dieses war notwendig, wie es der Egenhauser Hans Schurer in seiner Kundschaft von 1478 so schön beschreibt: „vnd langten wyd hinder sich also daß sy sich selbs erkofften“.

Es ist nicht vorstellbar, dass dieser Reichtum aus dem landwirtschaftlichen Anbau stammen konnte, dazu war (und ist) der Buntsandsteinboden in Fünfbronn viel zu kärglich. Nein, dieser außerordentliche Reichtum konnte nur aus dem kommen, was die Fünfbronner in ihrer abgeschiedenen Lage reichlich hatten: aus dem Wald, der als Weide zur Viehwirtschaft und vor allem als Holzressource wohl die Grundlage zu diesem Vermögen bildete.

Nun gibt es natürlich keine Aufzeichnungen zur Vermögenslage der Fünfbronner im 15. oder gar im 14. Jahrhundert, aber es gibt doch drei Hinweise einer verstärkten Holzwirtschaft durch die Fünfbronner Einwohner. Die erste ist einer Kundschaft der beiden Fünfbronner Berchtold Klöß und dem Schultheißen Bentz Purlin von 1480 zu entnehmen, die von ihren Eltern erzählt bekamen, dass „die wäld uf dem Langenhart genannt die swabwäld (= Schwabwälder) des Lodholtzen und Zimmermanns Burchart vo Funfbronn gewesen sind, die selbe haben söllichs wäld ettlichen gein gernsbach zu kauff geben, darnach sind

sie an die von besenfeld kommen“.²⁴ Der Langenhart befindet sich links der Großen Enz auf der Höhe von Gompelscheuer (Enzklösterle). Da Berchtold Klöß 1480 ungefähr 60 Jahre alt war, seine Eltern also gegen 1390 geboren wurden, könnte sich dieser Waldverkauf im 14. Jahrhundert abgespielt haben. Möglicherweise bildeten diese Einnahmen einen großen Anteil an der Freikaufsumme.

Die zwei anderen Hinweise entstammen aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. Um 1450 versuchten die Fünfbronner, die Holzschlagrechte in den Wäldern südlich ihres Dorfes in den beiden Wäldern Bremen und Hagwald – wahrscheinlich gegen die bisherige Rechtspraxis – ausschließlich selbst zu nutzen, was Proteste und einen Rechtsstreit mit dem Altensteiger Kirchspiel auslöste.²⁵ Das Altensteiger Kirchspiel bildete ja neben den kirchlichen Belangen auch eine Waldgenossenschaft. Der Fünfbronner Hans Clöß bemerkte aber dazu, dass die Holzhaurechte im Hagwald von dem Kirchspiel abgekauft worden waren.

1461 beschwerten sich die Bewohner des Altensteiger Kirchspiels darüber, dass die Fünfbronner angeblich 10.000 Eichbäume gefällt und geschält hatten.²⁶ Die so gewonnene Eichenrinde wurde sicherlich an Gerbereien verkauft, die daraus die Gerblauge herstellten.

Dennoch – auch wenn sich hier eine umfangreiche Betätigung der Fünfbronner Männer im Holzgeschäft abzeichnet, dass die Fünfbronner das zum Freikauf nötige enorme Kapital ansammeln konnten, bleibt überraschend.

Fünfbronn wird württembergisch (um 1400)

Sehr lange konnten die Fünfbronner ihren herrschaftsfreien Zustand in dieser Zeit der zahlreichen militärischen Auseinandersetzungen (Fehden) nicht aufrecht erhalten. Eine Herrschaftszugehörigkeit bedeutete ja nicht nur belastende Steuerabgaben, sondern auch einen aktiven Schutz durch die Herrschaft. Die erlittene, schmerzhafteste Entführung von 10 Ochsen, sicherlich von der Waldweide, im Jahre 1400 durch Wolf von Ow auf der Burg Mandelberg (Waldachtal) belegt dies nachdrücklich. Vielleicht war der freiwillige Übergang unter württembergischer Schutzherrschaft erst kurz zuvor geschehen und dem Adligen von der Burg Mandelberg im Waldachtal nicht bekannt – Steinhofer bemerkt ja, dass Wolf von Ow die Fünfbronner für Feinde hielt, wahrscheinlich fälschlicherweise, oder dieser Raub war der letzte Anstoß zu diesem weitreichenden Schritt gewesen, so dass der Übergang zu Württemberg auf das Jahr 1400 oder kurz danach zu datieren wäre.²⁷

Interessanterweise hatten die Fünfbronner laut der Zeugenaussage von Hans Schurer die Wahl (der Qual?) zwischen drei Adelshäusern: dem Grafen von Württemberg, dem badischen Markgrafen und einem dritten Herrn, der dem Schurer nicht mehr geläufig war. Der dritte Herr könnte vielleicht ein Graf von Eberstein oder Ruprecht von der Rheinpfalz, der 1400 zum deutschen König gewählt wurde und das Amt Wildberg besaß, gewesen sein. Wie die Vorgänge von 1303 belegen, die den Fünfbronnern vor 1400 sicherlich noch wohl bekannt gewesen sein mussten, war es für sie sicherlich nicht vorteilhaft, sich den badischen Markgrafen Bernhard auszusuchen, da dieser als Herr der Altensteiger Herrschaft und damit als Besitzer des Kirchspielwaldes nicht einen guten Schutz bei Waldstreitigkeiten garantieren konnte. Wahrscheinlich war die letztendlich getroffene Wahl für den Grafen Eberhard III. von Württemberg von der Höhe der zukünftigen Dorfsteuer mitbestimmt worden. Wie auch immer, die Fünfbronner begaben sich gegen die jährliche Zahlung von 5 Pfund Heller unter württembergische Herrschaft, im damaligen Sprachgebrauch unter württembergischen Schutz und Schirm. Der Grundbesitz in Fünfbronn wurde – wie wir oben bereits gesehen haben – dabei nicht an Württemberg übertragen.

Graf Eberhard oder besser seine Räte hatten nun zu überlegen, in welches Amt Fünfbronn einzugliedern sei, wofür Neuenbürg (Entfernung 27 km Luftlinie), Calw (23 km) mit seinen Unterämtern Zavelstein und Neuweiler bzw. Fautsburg, Nagold (18 km) oder Dornstetten (16 km) in Frage kamen. Interessanterweise erhielt Neuenbürg Fünfbronn als neuen Amtsort zugeteilt, obwohl es der am weitest gelegene Ort war und außerdem zu jener Zeit an die Gültlinger verpfändet war. Warum diese Wahl ausgerechnet so ausfiel, wissen wir nicht. Vielleicht waren die Brüder Konrad und Gumpolt von Gültlingen, die beide damals auf der Burg Neuenbürg saßen,²⁸ bei den Übertrittsverhandlungen von entscheidender Bedeutung. Die Zugehörigkeit zu Neuenbürg wird bereits durch einen Streitfall von 1402 des „Jagens und Hagens halber“ dokumentiert, als „die von Gültlingen zu der Newenburg“ sich für die Rechte der Fünfbronner einsetzten.²⁹ Seit dieser Zeit verblieb Fünfbronn bei Württemberg, nachdem es in den vorausgehenden 120 Jahren so außergewöhnlich viele Herrschaftswechsel zu verzeichnen hatte. Auch die Neuenbürger Amtszugehörigkeit bestand bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts und verlieh der Fünfbronner Geschichte als südlichsten Ort des Neuenbürger Amtes, die sogar eine Enklave bildete, einen besonderen Charakter.

Weitere Herrschaften in Fünfbronn

Doch ist mit dem bisher Dargelegten bei weitem nicht die gänzliche Besitzstruktur in und um Fünfbronn aufgedeckt. Zieht man nämlich als aussagekräftige Quelle die erhalten gebliebenen Lagerbücher hinzu, stößt man auf den interessanten Umstand, dass man Fünfbronn in den Lagerbüchern von vier verschiedenen Ämtern findet: von Neuenbürg, von Calw (beide in den weltlichen Bänden), von Altensteig (in den geistlichen und weltlichen Bänden) sowie dem Priorat und späterem Klosteramt Reichenbach. Neuenbürg als Amtsstadt und Altensteigdorf als zuständige Pfarrei sowie die Zugehörigkeit zum Altensteiger Kirchspiel als waldgenossenschaftlichen Nutzungsverband lassen die Erwähnungen Fünfbronns in deren Lagerbüchern zwingend erscheinen. Aber warum Kloster Reichenbach und, vor allem, warum Calw?



Abb. 4: Bauernhof „s'Wirtsmichels“, vermutlich einer der 11 spätmittelalterlichen Lehenhöfe in Fünfbronn.
Foto: D. Waidelich

Im Calwer Lagerbuch von 1523 steht vermerkt, dass die 11 Lehen des Dorfs Fünfbronn jeweils zwei Viertel Rauchhaber an das Hornberger Schloss zu liefern hatten, wobei der Hornberger Schultheiß für den Weitertransport dieser Steuern nach Calw verantwortlich war.³⁰ Die 11 Lehen umfassten sämtliche Bauernhöfe Fünfbronns.³¹ Für 1590 und 1691 ist diese Getreideabgabe der Fünfbronner Lehensbesitzer nach Calw ebenfalls belegt, der Bezug zu Hornberg erscheint jedoch nicht mehr, dafür war das Getreide nun direkt in die Calwer Vogtei zu liefern.³² Der Rauchhaber ist eine Steuer, die aus jedem Haus, eindeutig charakterisiert durch seine Rauchstätte, als eine nicht hohe Abgabe an den Dorfherrn abzuliefern war. Vermutlich wurde diese nicht sehr bedeutende Abgabe von einem mittelalterlichen Dorfherrn an den Herrn Calws verkauft, ohne die Dorfherrschaft selbst zu veräußern.

Wann dieser Verkauf stattfand und von wem an wen, wissen wir nicht, doch sicherlich vor dem Freikauf Fünfbronn, doch empfing der Verkäufer diese Steuern in Hornberg, saß also selbst in Hornberg auf dem Schloss.

Am plausibelsten erscheint daher, dass die Herren von Hornberg oder die mit ihnen verwandten Herren von Wöllhausen mit ihren Seitenlinien auf der Burg Berneck und der Fautsburg einst diesen Rauchhaber eingezogen hatten. Der Schlüssel zum Übergang an Calw könnte in dem Verkauf von 1323 liegen, als die vier Gebrüder Albrecht, Bertholt, Volmar und Dietrich von Hornberg um 300 Pfund Heller ihre Hälfte an der Burg Fautsburg mit dem zugehörigen Besitz an Dörfern, Leuten, Gütern, Wäldern usw. sowie ihre Rechte am Kloster in Enzklösterle an den Gr. Eberhard von Württemberg verkauften.³³ Wahrscheinlich war dieser Fünfbronner Rauchhaber ein nicht explizit genannter Teil der sogenannten Zugehörde aus einem der beiden Besitzkomplexe.

Während diese Steuerleistung von allen Fünfbronner Lehen zu entrichten war, besaß das Kloster Reichenbach steuerliche Rechte lediglich aus 4 Höfen. Für 1427 sind diese Steuern im Reichenbacher Urbar zum

ersten Mal nachweisbar: 1) Clauß „von einem gietlin“ 3,5 Schilling und 3 Heller sowie einen Fall (= Leibfall), 2) die Krepßin „von einem guth“ 27 Heller und einen Fall, 3) Auberlin Stal von „dem guth“ 5 Schilling Heller und 4) Benth Bürlin „uß ainem gietlin“ 2 Schilling Heller.³⁴ Wann diese Besitzrechte an das Priorat im Murgtal gekommen sind, ob durch Kauf oder Schenkung, bleibt unbekannt; sie bilden im übrigen neben einer Abgabe aus der Altensteiger Walkmühle den einzigen Reichenbach'schen Besitz im Altensteiger Kirchspiel. Zu diesem Reichenbach'schen Besitzkomplex in Fünfbronn gehörten auch Wiesen im Schnaitbachtal, worauf später eine Sägmühle errichtet wurde, die zunächst bezeichnenderweise „Minchsmühle“ (Mönchsmühle), später dann bis in das 20. Jahrhundert Lenzenmühle hieß.³⁵ Diese Reichenbach'schen Abgaben wurden im 17. Jahrhundert der geistlichen Verwaltung Altensteig einverleibt.³⁶

Fünfbronn und das Altensteiger Kirchspiel

Fünfbronn gehörte bis zur Etablierung Simmersfelds als eigenständigen Pfarrort kirchlich zu Altensteigdorf und damit auch zu dem Altensteiger Kirchspielsverband, der als genossenschaftlicher Verband die freien Nutzungsrechte in den Wäldern für seine

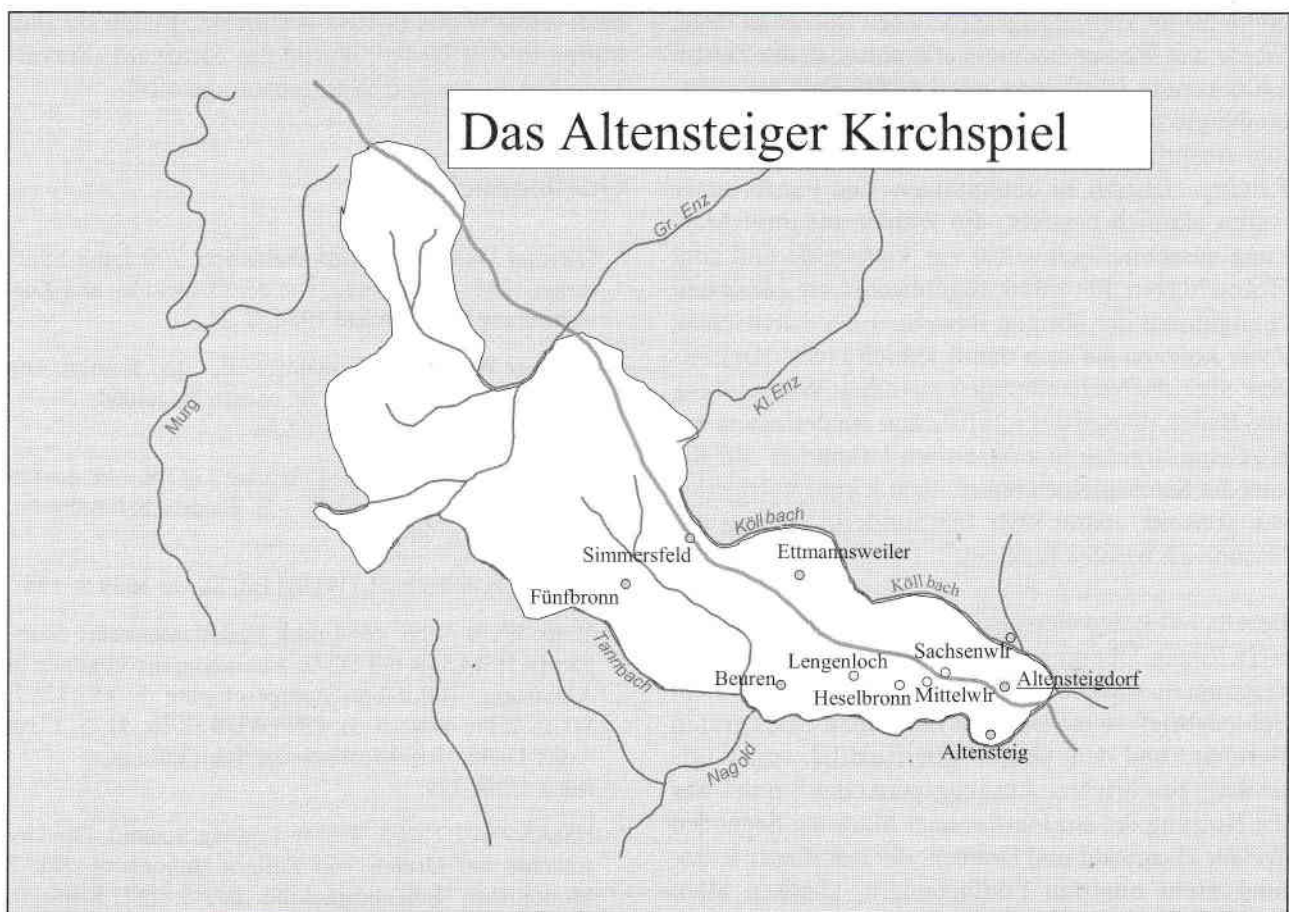


Abb. 5: Das Altensteiger Kirchspiel

Zeichnung: D. Waidelich

Bewohner garantierte. Wir haben damit eine für das Mittelalter so typische Mischnutzung der Wälder, bei dem der Wald zwar einem herrschaftlichen Hause, hier im Altensteiger Kirchspiel dem jeweiligen Herrn über Altensteig, gehörte und von diesem zur Jagd sowie auch forstwirtschaftlich genutzt wurde, gleichzeitig hatte dieser jedoch die Benutzung seiner Wälder durch die Bewohner für freie Weide und Holznutzung für den Eigenbedarf zu dulden. Über die Jahrhunderte gelang es der Herrschaft meistens, diese ihren Forstinteressen abträglichen Nutzrechte der Einwohner immer mehr einzuschränken. Dass das Altensteiger Kirchspiel hierzu nicht gehörte, zumindest nicht bis wenige Jahrzehnte vor seiner einvernehmlichen und vertraglichen Auflösung im Jahre 1830, verdankt es zum größten Teil Fünfbronn und seiner von Altensteig abgelösten Herrschaftszugehörigkeit.

Dieser Einfluss Fünfbronn auf das Altensteiger Kirchspiel ist bereits beim eingangs aufgezeigten Vorgang von 1303 erkennbar, als das Kloster Allerheiligen in seiner Funktion als Fünfbronner Dorfherr für seine Untertanen Partei ergriff und dem hohenbergischen Grafen Burkhard als Herrn über Altensteig und damit über das Altensteiger Kirchspiel den Vertrag von 1303 abtrotzte. Wenn auch das Altensteiger Kirchspiel hier namentlich nicht auftaucht, ist es durch die im Vertrag angesprochenen Rechte an Holz, Weide und Wasser eindeutig erkennbar. In der Zeit ab 1400 konnte Fünfbronn mit Leichtigkeit die württembergischen Grafen immer wieder dazu gewinnen, ihre Ansprüche gegen die badischen Markgrafen als Kirchspiels Herrn zu unterstützen. Die Fünfbronner waren nämlich bestrebt, die Wälder auf ihrer Markung ausschließlich selbst zur Viehweide und zum Holzschlagen für ihren Eigenbedarf zu benützen, zuungunsten der übrigen Bewohner des Kirchspiels. Zwar konnten sie sich damit jedoch nicht durchsetzen, aber die Verhandlungen zwischen Württemberg und Baden führten zur schriftlichen Niederlegung der Kirchspielsrechte in zahlreichen Urkunden, auf die sich die Kirchspielbewohner, auch Kirchspielsgenossen genannt, später über Jahrhunderte hinweg mit Nachdruck berufen konnten.³⁷

Bereits 1413, es waren also nur wenige Jahre seit dem freiwilligen Übergang Fünfbronn an Württemberg vergangen, wurden die Kirchspielsrechte in einem Schiedsbrief zwischen dem badischen Markgrafen Bernhard und dem Grafen Eberhard III. von Württemberg beschrieben. Ausgangspunkt des Streites war die Nutzung der auf Fünfbronner Markung liegenden Wälder Haagwald und Bremen, die laut dieser Regelung nicht nur den Fünfbronnern, sondern allen Bewohnern des Altensteiger Kirchspiels offen zu stehen hatten: „also wo eines gemeinen dorffs viech hin-

gehet, da Soll daß andere Dorffs Gemein viech, deß vorgeschriebenen Kuerchspihs auch hingehen“.³⁸ Dieselbe (all-)gemeine Nutzungsteilung betraf auch die Holzschlagsrechte für Zaun-, Brenn- und Bauholz: „Item es mag auch in demselben Kuerchspiell Jederman hawen zu Zeinen zu Brennen, vndt zu seinen Baw nach notturft, ohne zu verkaufen, ohngefährlich.“ Nahezu gleich lautende Regelungen zwischen Württemberg und Baden wurden 1423, 1432, 1434 und 1435 getroffen.³⁹ Die Vielzahl der Schrifttümer legt nahe, dass sich die Fünfbronner daran nur beschränkt gehalten haben.

Neben den Querelen um die Waldnutzung gab es um 1475 auch Streitigkeiten, wie weit sich die württembergische Dorfgerichtsbarkeit erstreckte, oder profaner ausgedrückt: Wer erhielt die Strafgerichte bei Verbrechen wie etwa kleineren Schlägereien in den Wäldern rings um Fünfbronn, der württembergische Graf als Fünfbronner Dorfherr oder der badische Markgraf als Herr über die das Dorf umgebenden (Kirchspiels-)Wälder?⁴⁰ Die württembergischen Kundschaften waren sich hier einig: sämtliche Wälder auf der Fünfbronner Markung, die sich damals wie heute sich im Osten, also Richtung Simmersfeld, genau bis zum Schnaitbach erstreckte, gehörten auch zum württembergischen Gerichtsbezirk, auch Zwing und Bann genannt. Ja, bei Schlägereien am Schnaitbach selbst wurde präzise bestimmt: „Fielen sie aber mitten in den Bach“, wurde das Strafgeld (Frevel) zwischen Baden und Württemberg geteilt⁴¹.

Quellennachweis:

- ¹ Dietmar Waidelich, Ernst Waidelich; 700 Jahre Fünfbronn 1284 – 1984, hrsg. von der Gemeinde- und Kurverwaltung Simmersfeld 1984, S. 21
- ² Dietmar Waidelich, Ettmannsweiler und Beuren. Die Geschichte zweier Dörfer im oberen Nagoldtal. Karlsruhe 2003, S. 31-39, 52-54
- ³ J.F. Schannat, *Vindemiae Literariae* 1723 S. 149, danach in WUB X Nr. 5698; vgl. D. + E. Waidelich, Fünfbronn, wie Anm. 1, S. 6f
- ⁴ Württ. Urkundenbuch (WUB) Bd. IX Nr. 3639 S. 138
- ⁵ 1296: WUB X Nr. 4894 nach Hauptstaatsarchiv Stuttgart (= HStAS) A493 U272, Abbildung der Urkunde in Altensteig. 700 Jahre Stadtgeschichte S. 15; 1297: WUB XI Nr. 4940 (S. 3); 1298 WUB IX Nr. 5135; 1310: Adolf Diehl, Urkundenbuch der Stadt Eßlingen, Bd. 1 1899, 179;
- ⁶ HStAS A602 11202, Text in Ludwig Schmid, Die Geschichte der Grafen von Zollern-Hohenberg, Bd. 2 Monumenta Hohenbergica Nr. 199 S. 157; Kopie in HStAS A301 Bü1/1; Abbildung in D. + E. Waidelich, wie Anm. 1, S. 10

- ⁷ Crusius Annal. Suev. 3, 231; Schwäb. Chronik I, 904; danach L. Schmid, Hohenbergica, wie Anm. 6, Nr. 360 S. 312
- ⁸ Oberamtsbeschreibung Nagold 172
- ⁹ Schmieh: Württ. Regesten (=WR) 7719; Rödt: WR 8325
- ¹⁰ WR 10921
- ¹¹ HStAS A516 U138, Abschrift in HStAS H102/63 LB Kl. Reichenbach 1427 fol.26h/27v
- ¹² HStAS A602 14585, Text in L. Schmid Hohenbergica, wie Anm. 6, Nr. 517 S. 463f
- ¹³ L. Schmid, wie Anm. 6, Bd. 1 S. 303ff, 308f
- ¹⁴ Johann Ulrich Steinhof, Neue Wirtembergische Chronik, Teil 2, Tübingen 1746 S. 569, vermutlich nach WR 4684
- ¹⁵ Steinhof, wie Anm. 14, S. 581; HStAS A602 4686
- ¹⁶ E. Nöldecke, II. Unsere Stadt und ihre Geschichte. A) Von der Frühzeit bis heute. 1. Neuenbürg. In: Heimatbuch Neuenbürg. Neuenbürg 1980, S. 45-149, hier S. 67
- ¹⁷ Konrad Ruser, Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde Bd. 2 Nr. 727-6 (S. 724)
- ¹⁸ Christian Friedrich Stälin Wirtembergische Geschichte, Bd. 3 1856, S. 408f; irrig dazu: Das Land Baden-Württemberg, Bd. 5 1976 S. 457, (ebenso Konstantin Huber, Bezirksverwaltung im badisch-württembergischen Grenzraum, 1993 S. 13), wo dieser Schritt auf „um 1460“ datiert wird, wohl aufgrund der zeitlichen Nähe zur Zeugenaussage von 1474
- ¹⁹ HStAS A602 11270
- ²⁰ Diese wie die folgenden nach HStAS A602 11269 - 11271
- ²¹ HStAS A602 14585, Text in Schmid Monumenta, wie Anm. 5, Nr. 517
- ²² Gemeindearchiv Fünfbronn B46
- ²³ HStAS H101 wLB Neuenbürg
- ²⁴ HStAS A602 6443, ebenso gleichlautende Kundschaft von Conrat Pürilin aus Oberweiler (A602 6446); vgl. Dietmar Waidelich, Die Geschichte Enzklösterle bis 1600. In: Das Heimatbuch Enzklösterle, Gemeinde Enzklösterle 2003, S. 27-40, hier S. 39; zu den Schwabwäldern siehe M. Scheifele, Als die Wälder auf Reisen gingen. Karlsruhe 1992, S. 84
- ²⁵ HStAS A602 4616, 4619, 6437; Badische Regesten 8077; vgl. D. + E. Waidelich Fünfbronn, wie Anm. 2, S. 16f
- ²⁶ Stadtarchiv Altensteig - Altensteiger Kirchspielarchiv Urkunde (= StAAlt KU) 7; vgl. Hans-Joachim Kern, Das Kirchspiel Altensteig (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 7). Stuttgart: 1966, S. 69 mit Angabe von 1.000 Bäumen, ebenso (Albert) Pfister, Die Geschichte des Altensteiger Kirchspielwaldes. Literarische Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg, 1909, Nr. 1+2, S. 24; aber im Urkundentext steht eindeutig „zehen tausendt“; vgl. D. + E. Waidelich Fünfbronn, wie Anm. 1, S. 16 mit Anm. 53
- ²⁷ Irrig die Datierung in der Amtlichen Beschreibung des Landes Baden-Württemberg, Bd. V, 1976, S. 460 auf 1460, wohl wegen zeitlicher Nähe zu den Kundschaften von
- ²⁸ 1389 WR 11221, 1398/1400 Karl-Heinz Spiess, Das älteste Lehnbuch der Pfalzgrafen bei Rhein vom Jahr 1401, 1981, Nr. 342; 1404 WR 11287a
- ²⁹ Steinhof, wie Anm. 14, Teil 2 S. 581
- ³⁰ HStAS H101 Bd. 337 fol. 273h; Paul Schwarz, Alt-württembergische Lagerbücher aus der österreichischen Zeit 1520-1534. Band I, Stuttgart: 1958 S. 115
- ³¹ D. + E. Waidelich, wie Anm. 1, S. 21 mit den Quellenangaben
- ³² HStAS H101/13 Bd. 10 (1591) + Bd. 16 (1691)
- ³³ HStAS A602 7720
- ³⁴ HStAS H102/63 Bd. 1 (Urbar 1427), editiert in: Regina Keyler (Bearb.), Das älteste Urbar des Priorats Reichenbach von 1427, Stuttgart 1999, S. 106
- ³⁵ D. + E. Waidelich, Fünfbronn, wie Anm. 1, S. 35
- ³⁶ HStAS H102/4 Bd.8 fol. 190ff
- ³⁷ D. + E. Waidelich Fünfbronn, wie Anm. 1, S. 16; Hans-Joachim Kern, Das Kirchspiel Altensteig. Stuttgart: 1966, insbes. S. 65-70
- ³⁸ August Ludwig Reyscher, Sammlung altwürttembergischer Statuarrechte, Tübingen 1834, S. 71 (nach dem Altensteiger Kirchspielslagerbuch von 1660, HStAS H107/1 Bd. 1-3); wahrscheinlich in WR4691-4; Stadtarchiv Altensteig Kirchspielsurkunde (= StAAlt KU) 5
- ³⁹ 1423: HStAS A602 4701, Reyscher, wie Anm. 38, S. 72ff (vollst. Text); Badische Regesten (= BR) 3599, StAAlt KU 6; 1432: BR 5168, WR 4707, Generallandesarchiv Karlsruhe (= GLA KA) 67/663 (Abschrift); 1434: BR 5467, WR 4708, GLA KA 67/65 fol. 3; 1435: GLA KA 67/65 fol.3, BR 5491; WR 4709
- ⁴⁰ D. + E. Waidelich, wie Anm. 1, S. 16f
- ⁴¹ HStAS A602 11261-11266